

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 24.01.1827 publ. 03.02.1827

übersteigenden Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Dinklage als solcher, zwar erloschen. Es wird aber auch in der Folge diese Gerichtsbarkeit von dem gedachten Herzoglichen Landgerichte, jedoch als Landesherrliche Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gerichtsprengels, wahrgenommen werden.

Die Marcalgerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Dinklage verbleibt dem Herrn Grafen von Galen. Sie wird aber für denselben, wie bisher, von dem Herzoglichen Amte Steinfeld wahrgenommen werden.

3) Bekanntmachung des Amtes
Damme vom 24. Jan. 1827, publ.
am 3. Febr. 1827.

Um den hiesigen Amtes-Eingesessenen den Absatz des Linnens, bey der während dieser Jahreszeit vermehrten Fabrication desselben, zu erleichtern, sind, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung, die bisher ange setzt gewesenen Legge-Tage wöchentlich um zwey vermehrt, nemlich zu Damme: Mittwoch und Sonnabend, und zu Neuenkirchen: Dienstag und Freytag dazu festgesetzt. Bey dieser Bekanntmachung bemerkt das Amt, daß denjenigen, welche die Gattungen des hier fabricirten Linnens und die gangbaren Preise näher zu erfahren wünschen, der Legge-
Vermehrung
der Linnen-Leg-
getage zu Dam-
me und Neuen-
kirchen.